Begründung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 (Falkenberger Straße/An der Ziegelei/Vöhrumer Straße/Finkenweg)

der Stadt Peine.

Nach der textlichen Festsetzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 87 sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung und Garagen auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen der Gebiete mit Reihenhausbebauung nicht zulässig. Diese Nutzungseinschränkung verbietet auch die Errichtung von kleinen Gartenhäuschen bis 15 m³ brutto Rauminhalt, die sonst in allen Baugebieten nach § 69 der Niedersächsischen Bauordnung als genehmigungsfreie Baumaßnahmen zulässig sind. Mehrere Grundstückseigentümer beabsichtigen die Errichtung solcher Gartenhäuschen.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes - Neufassung der textlichen Festsetzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes - soll den Wünschen verschiedener Grundstückseigentümer Rechnung getragen werden, zumal im südlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 35 mit gleichen Bautypen für Nebenanlagen eine Nutzungseinschränkung nicht festgesetzt ist.

Peine, 30.11.89/25.04.1991

Bürgermeister

STADT PEINE 18

Stadtdirektor i.V.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Entwurfsbegründung haben in der Zeit vom 05.04.1990 bis 05.05.1990 öffentlich ausgelegen.
Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 29.11.1990 diese Begründung beschlossen.